

- b) Ermittlung des jährlichen Eierertrages je Huhn in Stück vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Feststellung des durchschnittlichen Schlachtgewichts für Schweine und Rinder (ohne Kälber bis 3 Monate) in kg von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.
6. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Gesamterträge der Viehhaltung werden die Ergebnisse ermittelt für:
- a) den Milchertrag mit 3,2% Fettgehalt (einschl. Ziegenmilch) in 1000 t von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt,
- b) die Eier in Millionen Stück vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) das Fleischaufkommen einschl. Geflügel in 1000 t Schlachtgewicht von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt —, dem vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse die Ergebnisse der Geflügelerfassung zur Verfügung zu stellen sind.
7. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung des Planes der Entwicklung und der Leistungen der MAS werden die Ergebnisse vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik zusammengestellt.
8. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen zu den Ziffern 1 und 4 sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse, getrennt nach volkseigenen Gütern, die der VVG angeschlossen sind, und sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben, zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist von der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt — das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik auszuweisen.
9. Die Ergebnisse der Berichterstattungen zu den Ziffern 2, 5 Buchst. b, 6 Buchst. b und 7 sind der Staatlichen Plankommission—Statistisches Zentralamt — entsprechend dem Beschluß vom 15. Februar 1951 über die statistische Kontrolle der Durchführung der Volkswirtschaftspläne (MinBl. S. 17) zu den jeweils festgelegten Terminen zu übermitteln.
10. Die für die Berichterstattung gemäß der Ziffern 2, 5 Buchst. b, 6 Buchst. b und 7 erforderlichen Arbeitsanweisungen sowie Änderungen im Be-

richtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär

**Instruktion
zur Berichterstattung
über den Volkswirtschaftsplan 1951.**

— Verkehr —

Vom 26. Mai 1951

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) und in Übereinstimmung mit der Instruktion vom 10. April 1951 zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Verkehr (GBl. S. 255) wird für die Berichterstattung über die Durchführung dieses Planes bestimmt:

1. Die Berichterstattung über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes 1951 — Verkehr — erfolgt auf Grund der operativen Meldungen und der fachlichen Statistiken der Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen sowie der staatlichen Statistiken über den innerstädtischen Verkehr.
2. Berichterstattungspflichtig sind die in der Anlage unter Spalte 3 aufgeführten Dienststellen.
3. Die Berichte sind auf den in der Anlage festgelegten Vordrucken, zu den angegebenen Zeiträumen und Terminen dem ebenfalls in der Anlage aufgeführten Empfängerkreis zu übermitteln.
4. Änderungen im Berichtswesen (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen gemäß § 4 Abs. 2 der Durchführungsbestimmung vom 6. Oktober 1949 zur Anordnung über die Neuordnung und Bestätigung der statistischen Berichterstattung (GBl. S. 53) der Zustimmung der Staatlichen Plankommission — Statistisches Zentralamt.

Berlin, den 26. Mai 1951

Staatliche Plankommission
Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
L e u s c h n e r
Staatssekretär